



Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax **501 65** Datum

RVON 6/18-19 WP-GSt/Gr/KI Mathias Grandosek DW 12389 DW 142389 13.08.2019

Öffentliche Konsultation zum Entwurf einer Novelle der Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), mit der der Detaillierungsgrad, Inhalt und die Form der Mitteilung von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 festgelegt werden (Mitteilungsverordnung – MitV)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs zur Novelle der Mitteilungsverordnung (MitV) und nimmt wie folgt Stellung:

Zum Inhalt des Entwurfs:

Das Telekommunikationsgesetz (TKG) sieht in § 25 vor, dass bei einer Änderung von Verträgen der wesentliche Inhalt von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen den TeilnehmerInnen mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderungen in schriftlicher Form, etwa durch Rechnungsaufdruck auf eine periodisch erstellte Rechnung, mitzuteilen ist. Gleichzeitig sind die TeilnehmerInnen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen hinzuweisen, sowie darauf, dass sie berechtigt sind, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen. Die MitV der Regulierungsbehörde (RTR) regelt dabei den Detaillierungsgrad, den Inhalt und die Form dieser Mitteilung näher.

Durch eine Novellierung des TKG und aufgrund des Inkrafttretens der Identifikationsverordnung (IVO) sowie der bisherigen Erfahrungen der RTR-GmbH wurde nun auch eine Anpassung der MitV notwendig.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Zu § 3 Abs. 2 Z 5

Die Ergänzung der jedenfalls darzulegenden Inhalte um den Punkt „Datengeschwindigkeit und Parameter, die Auswirkungen auf die Datengeschwindigkeit haben können“ schafft mehr Transparenz und wird daher von der BAK begrüßt.

Da es sich hierbei allerdings auch um technische Parameter handeln kann, die für Laien nicht immer aussagekräftig sind, wäre hier noch die Ergänzung „in leicht verständlicher Form“ (oder Ähnliches) wünschenswert, damit sichergestellt wird, dass KonsumentInnen die Auswirkungen der angedachten Änderungen auch tatsächlich beurteilen können.

Zu § 4 Abs. 4

Die Ergänzung der Mitteilungspflichten um „Informationen über Kontaktmöglichkeiten und zur Form der Kündigung“ wird ebenso von der BAK begrüßt, da es oft schwierig ist, herauszufinden, wohin und in welcher Form eine Kündigung tatsächlich zu schicken ist, um als solche auch gültig zu sein. Hier wäre allerdings noch eine Konkretisierung wünschenswert, welche Punkte genau für eine ordentliche Kündigung vonnöten sind (z.B. eigenhändige Unterschrift, Angabe Kundennummer, Hinweis, dass die Kündigung erst mit nachweislichem Einlangen beim Unternehmen wirksam wird etc.).

Beim Verweis „...außerhalb des Rahmens nach § 5 Abs. 2 Z 1...“ dürfte es sich allerdings um ein redaktionelles Versehen handeln. Hier wird wohl eher ein Verweis auf § 5 Abs. 2 Z 2 gemeint gewesen sein.

Zu Punkt 4 des Entwurfs

Hier dürfte es sich ebenso um ein Redaktionsversehen handeln, da die Anfügung des Abs. 6 laut EB in § 4 (und nicht wie angegeben in § 5) erfolgen sollte.

Zudem sollte es zur Klarstellung im 2. Satz nicht „In § 5 Abs. 4 sind...“, sondern „Im Text nach § 5 Abs. 4 sind...“ heißen.

Gegen die anderen Vorschläge des Entwurfs erhebt die BAK keinen Einwand. Wir ersuchen um die Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

